

Württembergischer Judo-Verband e.V.



Verfahrensordnung für das Prüfungswesen

Stand: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeiner Teil	3
1. Prüfungsberechtigt.....	3
2. Lizenzvergabe und Lizenzverlängerung	3
3. Lizenzgültigkeit	4
4. Anerkennung von Prüferlizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB	4
5. Prüfungskommission.....	4
6. Prüfungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Prüfer	4
7. Durchführungen von Kyu-Prüfungen.....	5
8. Durchführung von Dan-Prüfungen	5
9. Wartefristen bei Prüfungswiederholung	5
10. Zulassungsvoraussetzung	6
11. Prüfungen an Schulen oder ähnlichen öffentlichen Institutionen	7
12. Mindestalter / Mindestzeit	7
13. Wettkampferfolge.....	8
14. Vergabe durch Anerkennung.....	8
15. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden	9
16. Prüfungsfächer, Benotung und Mindestnote	9
17. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung	10
18. Schlussbestimmungen.....	10
B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)	11

A. Allgemeiner Teil

In Württemberg organisiert der WJV für seinen Geschäftsbereich die gesamten Kyu-Prüfungen sowie die Dan-Prüfungen bis zum 5. Dan-Grad im Judo und führt diese durch. Für eine technische Prüfung zum 6. Dan im DJB wird eine Befürwortung des WJV-Präsidiiums benötigt.

Die Prüfungsordnung bestimmt den Inhalt für diese Prüfungen, die Verfahrensordnung legt die technische Abwicklung der Prüfungen fest. Zur Vereinfachung wurde in dieser Verfahrensordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt.

Der Verbandsausschuss kann die Organisation und Durchführung von Teilaufgaben an andere Organisationen delegieren. Der Referent tritt dann als Kontrollinstanz auf. Die Organisation agiert als ausführendes Organ. Die Satzung und Ordnungen des WJV sind verbindlich und müssen strikt eingehalten werden.

1. Prüfungsberechtigt

Prüfungsberechtigt sind Personen, die in einem Verein des Württembergischen Judo-Verbands Mitglied sind und im Besitz einer gültigen WJV-Prüferlizenz sowie eines gültigen Judo-Passes sind.

2. Lizenzvergabe und Lizenzverlängerung

Der WJV erteilt Prüferlizenzen und verlängert diese im Rahmen von Prüferlizenzlehrgängen an Personen, welche

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) einen vom WJV anerkannten Dan-Grad oder eine gültige Trainer-C-Lizenz besitzen,
- c) einen gültigen Judo-Pass haben.

Der WJV erteilt Prüferlizenzen an Personen die erstmalig die Trainer-C-Lizenz erworben haben, welche

- a) das 18. Lebensjahr vollendet und
- b) einen gültigen Judo-Pass haben.

Dan-Träger dürfen Prüfungen bis zum 1. Kyu-Grad, Kyu-Träger nur Prüfungen bis zum 4. Kyu-Grad abnehmen.

Damit Kyu-Träger Prüfungen bis zum 4. Kyu-Grad abnehmen dürfen, müssen sie sowohl eine gültige Prüferlizenz als auch eine gültige Trainer C-Lizenz besitzen. Prüferlizenzen, die von Kyu-Trägern im Zusammenhang mit einer Trainer C-Lizenz erworben wurden, können durch den Besuch eines Prüferlizenzlehrgangs verlängert werden (Voraussetzung gültige Trainer C-Lizenz).

3. Lizenzgültigkeit

Die Prüferlizenz wird bis zum 31.12. das laufende Jahr plus drei Jahre verlängert, eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch eines Prüferlizenzlehrganges des WJV.

4. Anerkennung von Prüferlizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB

Die Anerkennung dieser Lizenz erfolgt nach dem Besuch eines Prüferlehrganges des WJV.

5. Prüfungskommission

a) Kyu-Prüfungen

7. bis 1. Kyu - 1 Prüfer mit Prüferlizenz des WJV (Mindestanforderung).

8. Kyu - 1 Prüfer (keine WJV-Prüferlizenz notwendig) = eine vom Verein befähigte Person (Verantwortlichkeit der Befähigung liegt bei einer Person des Vereines, welche eine gültige Trainer-C Lizenz besitzt).

Die Einteilung des/der Prüfer kann in begründeten Fällen durch den zuständigen Prüfungsreferenten erfolgen.

b) Dan-Prüfungen

Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, die mindestens den Dan-Grad besitzen, der von den Prüflingen dieser Prüfung angestrebt wird. Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein. Der Landesverband (Prüfungsreferent) kann bestimmen, dass im Dan-Bereich eine Graduierungskommission aus nur zwei Personen besteht. Beide Kommissionsmitglieder sollten in diesem Fall höher graduiert sein als die angestrebte Graduierung.

6. Prüfungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Prüfer

Es sind die gültigen Prüfungsunterlagen (DJB-Prüfungsmarken bzw. digitale Prüfungslizenzen und Prüfungslisten des WJV) zu benutzen. Der Bezug dieser Materialien ist über die Geschäftsstelle des WJV oder das Portal vorzunehmen.

Die Prüfer können nach der Spesenordnung des WJV abrechnen.

Die Kosten der Prüfung können auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt werden.

7. *Durchführungen von Kyu-Prüfungen*

Kyu-Prüfungen werden bis zum 1. Kyu-Grad im Regelfall von den Vereinen durchgeführt. Die Anmeldung muss mindestens 12 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten Prüfungswesen schriftlich mit folgenden Angaben erfolgen.

- ◆ Ort
- ◆ Straße
- ◆ Verein
- ◆ Datum
- ◆ Uhrzeit
- ◆ Prüfer
- ◆ angestrebte Kyu-Grade

Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 20 Prüflinge beschränkt. Uke kann im Regelfall nur ein Prüfungsteilnehmer sein, in besonderen Fällen kann eine Ausnahme beim zuständigen Referenten Prüfungswesen beantragt werden.

Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungsunterlagen sind unverzüglich nach der Prüfung an den Referenten Prüfungswesen zu senden. Sollte eine Prüfung zum angemeldeten Termin nicht stattfinden, muss der Referent Prüfungswesen davon in Kenntnis gesetzt werden. Der bzw. die Prüfer sind für die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung verantwortlich.

Die Graduierung wird durch Eintrag im Judo-Pass bestätigt. Die Prüfer nehmen die Eintragungen in die Pässe vor. Die Prüfungsliste(n) werden von dem/den Prüfer(n) unterschrieben.

8. *Durchführung von Dan-Prüfungen*

Dan-Prüfungen werden in der Regel durch den zuständigen Referenten Prüfungswesen des WJV organisiert und durchgeführt. An einer Prüfung sollten nicht mehr als 10 Dan-Anwärter teilnehmen.

Prüfungsteilnehmer, die ihre Kata bei einer Kata-Meisterschaft/Kata-Pokal des WJV, die nicht länger als 3 Monate zurückliegt, vorgeführt und eine gute Bewertung erhalten haben, brauchen die Kata nicht nochmals bei der Dan-Prüfung zu demonstrieren. Wird die Dan-Prüfung nicht bestanden, bleibt die Anrechnung der vorgeführten Kata bis zum nächstmöglichen Termin einer Dan-Prüfung erhalten. Der Zeitraum darf nicht größer als 12 Monate sein.

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung des DJB entsprechend hinterlegt.

9. *Wartefristen bei Prüfungswiederholung*

Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Kyu-Grad ist erst nach 6 Wochen, zu einem Dan-Grad nach 3 Monaten möglich.

10. Zulassungsvoraussetzung

An Kyu- und Danprüfungen können nur Judoka teilnehmen, die:

- Mitglied in einem Verein des WJV sind und
- einen gültigen Judopass vorlegen. Werden Prüfungen in den Monaten Januar und Februar (Übergangsregelung Jahressichtmarken) abgehalten, ist der verantwortliche Vereinsvertreter verpflichtet, die aktuelle Jahresmarke spätestens im März des lfd. Jahres in den Judo-Pass eintragen. Die Vorbereitungszeiten sind mit entsprechenden Jahresmarken nachzuweisen.
- das Mindestalter-Mindestzeit nach Punkt 12 erreicht haben und
- für den 8. Kyu gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen.

Die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des Vereines bedarf einer Genehmigung des Vereines, die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des WJV bedarf der Genehmigung des Referenten für das Prüfungswesen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Dan-Prüfungen bis zum 5. Dan sind:

- aktive Teilnahme an zwei WJV-Kata-Lehrgängen
- für den 1. Dan: aktive Teilnahme an 4 Themen-Modulen des Prüfungswesens
- für den 2. bis 5. Dan: aktive Teilnahme an 5 Themen-Modulen des Prüfungswesens
- Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung mit Erläuterungen vom 3. Dan bis 5. Dan sechs Wochen vor der Prüfung, bevorzugt in digitaler Form (z.B. PDF-Datei) an den Prüfungsreferenten.

Durch die ständigen Veränderungen im Judo werden in Zukunft die Themen-Module für das Prüfungswesen in Abstimmung mit dem Präsidium Anfang des Jahres neu festgelegt, mit der Lehrgangsübersicht veröffentlicht und als Themen-Modul des Prüfungswesens gekennzeichnet.

Gleich zu stellend mit einem Themen-Modul sind folgende Maßnahmen:

- Kampfrichtergrundlehrgang
- Kampfrichterlizenzelehrgang
- WJV-Lehrgänge einer Sektion
- Lehrgang des WDKs
- Teilnahme an einer Aus- und Fortbildung des Lehrwesens
- Kadermitgliedern ab dem L-Kader wird ein Themen-Modul anerkannt.
- Bei aktiver ehrenamtlicher Mitarbeit (mindestens ein kompletter Tag) bei WJV-Großveranstaltungen (= Ausrichter WJV) wie z.B. der Deutschen Einzelmeisterschaft der Männer und Frauen, einem European Cup der Männer und Frauen etc.

Die genannten Themen-Module müssen eine Dauer von mindestens einem Tag haben und müssen innerhalb von 24 Monaten vor der Dan-Prüfung durchgeführt werden. Es werden in der Vorbereitungszeit für die Dan-Prüfung einzelne Module nur einmalig anerkannt (keine Anerkennung von zwei gleichen Modulen in der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren). Nach abgeschlossener Dan-Prüfung sind alle Themen-Module zu entwerten! Vor jeder Dan-Prüfung muss an den Themen-Modulen erneut aktiv teilgenommen werden. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Prüfungsreferenten und des Präsidiums.

11. Prüfungen an Schulen oder ähnlichen öffentlichen Institutionen

Prüfungen an öffentlichen Schulen sind bis zum 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft (ohne Judo-Pass) mit DJB-Sonderprüfungsurkunde inklusive Marke möglich. Alle weiteren Prüfungen sind nur innerhalb einer Vereinsmitgliedschaft möglich. Alle Prüfungen müssen angemeldet werden. Die Prüfungslisten müssen vom Prüfer und der Schulleitung unterschrieben und mit einem Schulstempel versehen werden.

Der 8. Kyu kann auch bei Projekten wie Kitas, Schulen und Sportevents abgelegt werden.

Bei Hochschulen, der Polizei, Behinderteneinrichtungen und ähnlichen Institutionen kann die Prüfung ohne Vereinsmitgliedschaft bis zum 1. Kyu abgelegt werden.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und dem BGS schließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich. Prüfungen an VHS und kommerziellen Einrichtungen sind nicht zulässig.

Nachträge von Prüfungen sind in der Passordnung geregelt.

12. Mindestalter / Mindestzeit

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen. Es wird in der festgelegten Reihenfolge entsprechend der Prüfungsordnung geprüft, an einem Prüfungstag kann nur zur nächsten Graduierung geprüft werden.

Für die Erlangung von Kyu-Graden gelten die folgenden Mindestalter:

5. Kyu	Vollendetes 8. Lebensjahr
3. Kyu	Vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu	Vollendetes 13. Lebensjahr (Wahlbereich Kata und Wettkampf) Vollendetes 14. Lebensjahr (Wahlbereich SV und Taiso)

Es können maximal 3 Kyu Prüfungen in 12 Monaten abgelegt werden, wobei die Graduierung zum 8. Kyu hierbei nicht mitgezählt wird.

Zu Dan-Prüfungen werden Judokas zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 15. Lebensjahr vollendet und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 10 Kampfpunkte seit der letzten Graduierung, die in der Wettkampferfolgskarte nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen. Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgt mittels Dan-Antrag beim Prüfungsreferenten. Bei Anmeldung zur Prüfung zu den nächsthöheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Angestrebter Grad	Mindestalter	Mindestzeit nach der letzten Graduierung
1.Dan	15/16 Jahre	1 Jahr
2.Dan	18 Jahre	1 Jahr
3.Dan	21 Jahre	1 Jahr
4.Dan	25 Jahre	3 Jahre
5.Dan	30 Jahre	3 Jahre
6. Dan Bei Graduierung auf Grund eines praktischen und theoretischen Kompetenznachweises	36 Jahre	6 Jahre Mindestens 20 Jahre nach der Graduierung zum 1. Dan

13. **Wettkampferfolge**

Für jeden gewonnen Kampf bei offiziellen WJV/DJB Veranstaltungen gibt es einen Punkt

Diese Wettkampfpunkte sind auf der Nachweiskarte einzutragen und durch den sportlichen Leiter bzw. dessen Beauftragten zu unterzeichnen.

Bei Kyu-Prüfungen werden die Wettkampfpunkte für das Fach Randori gewertet.

14. **Vergabe durch Anerkennung**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den WJV möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied in einem dem WJV angehörenden Verein wurde.

Für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan) muss die Graduierung eindeutig durch Urkunde nachgewiesen werden; falls berechtigte Zweifel an der Graduierung bestehen, kann sich der Antragsteller einer technischen Überprüfung durch eine offizielle Prüfungskommission des WJV stellen. Für Graduierungen bis zum 5. Dan werden auch die Prüfungsinhalte der vorherigen Dan-Graduierungen, ohne den Prüfungsteil Kata überprüft.

Es werden nur Graduierungen eines offiziellen Verbandes der EJU/IJF, bei Antrag auf Anerkennung, erörtert.

Zur Anerkennung eines Dan-Grades ab 6. Dan müssen die Graduierungsnachweise aller Dan-Graduierungen ebenfalls durch Urkunde lückenlos nachgewiesen werden können.

Judoka des WJV/DJB, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 12 Monate vor der Prüfung in dem Land gelebt haben und die Zulassungsvoraussetzungen des WJV erfüllt haben.

15. **Verleihung von Kyu- und Dan-Graden**

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden. Die Verleihung der Kyu-Grade und der Dan-Grade vom 2. bis 5. Dan erfolgt durch den WJV. Verleihungen ab dem 6. Dan sind nur durch den DJB möglich. Antragsberechtigt zu Verleihungen ab dem 6. Dan ist der Ehrenrat des WJV. Kyu-Grade werden auf Antrag durch den Referenten des Prüfungswesens, Dan-Grade durch den Ehrenrat des WJV verliehen.

16. **Prüfungsfächer, Benotung und Mindestnote**

Die Anzahl der Prüfungsfächer ist durch die Judo-Kyu- bzw. Dan-Prüfungsordnung geregelt.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt bei der Kyu-Prüfung nach einer dreistufigen Skala:

++	entspricht den Anforderungen sehr gut
+	entspricht den Anforderungen
-	entspricht nicht den Anforderungen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurde. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Bei 10-20 Wettkampfpunkten wird das Fach Randori mit + und bei mehr als 20 Punkten mit ++ benotet.

Bei der Dan-Prüfung erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern nach dem Schulnotensystem:

Note 1	entspricht der Note sehr gut
Note 2	entspricht der Note gut
Note 3	entspricht der Note befriedigend
Note 4	entspricht der Note ausreichend
Note 5	entspricht der Note mangelhaft
Note 6	entspricht der Note ungenügend

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens Note 4 bewertet wurden. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

17. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des WJV. Durch den Referenten des Prüfungswesens können folgende Maßnahmen angeordnet bzw. eingeleitet werden:

Bei Verfehlungen durch die Vereine

- a) Schriftliche Ermahnung
- b) Auferlegung besonderer Fristen und Kontrollen, Aberkennung der Prüferwahl bzw. Zuweisung ausgewählter Prüfer oder die Durchführung der Prüfung erfolgt unter Aufsicht des WJV

Bei Verfehlungen durch den/die Prüfer

- a) schriftliche Ermahnung
- b) Suspendierung als Prüfer bis zum Ende der Lizenzgültigkeit bzw. bis zum Besuch einer entsprechenden Nachschulung

Weitergehende Maßnahmen werden durch den Vorstand des WJV beschlossen.

18. Schlussbestimmungen

Die Verfahrensordnung wurde durch das Präsidium am 19.12.2023 beschlossen und wird am 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Die Verfahrensordnung muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.



Präsident
Martin Bobert



Vizepräsident Breitensport
Andreas Kronauer

B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

- 07.05.2011 Teil A, Ziffer 10, Redaktionelle Änderung, Schreibfehler
- 07.05.2011 Teil A, Ziffer 10, Redaktionelle Änderung, aktive Teilnahme an den Techniklehrgängen 1 und 2, muss 2 und 3 heißen
- 14.07.2011 Teil A, Satz wurde zusätzlich eingefügt: Der Verbandsausschuss kann die Organisation und Durchführung von Teilaufgaben an andere Organisationen delegieren. Der Referent tritt dann als Kontrollinstanz auf. Die Organisation agiert als ausführendes Organ. Die Satzung und Ordnungen des WJV sind verbindlich und müssen strikt eingehalten werden.
- 14.07.2011 Teil A, Ziffer 8, grundsätzlich wird durch „werden in der Regel“ ersetzt.
- 09.12.2011 Teil A, Ziffer 11, zusätzlicher Eintrag: Nachträge von Prüfungen sind in der Passordnung geregelt
- 09.12.2011 Teil A, Ziffer 10, Zulassungsvoraussetzungen haben sich geändert. Modul-Ausbildung
- 28.03.2012 Teil A, Ziffer 11, DJB lässt nur noch bis zu 7. Kyu Schulprüfungen, mit DJB-Sonderurkunde und Marke zu
- Teil A, Ziffer 10, Zulassungsvoraussetzungen haben sich geändert. Ausbildungen im Lehr- und Kampfrichterwesen sowie die Mitgliedschaft im Landeskader können in Zukunft als einzelne Themen-Module anerkannt werden.
- Teil A, Ziffer 10, Zulassungsvoraussetzungen. Der folgende Satz wurde gelöscht: Die älteren Ausbildungslehrgänge werden fürs Jahr 2012 jeweils als ein Modul gezählt.
- Teil A, Ziffer 7, Durchführungen von Kyu-Prüfungen. Der folgende Satz wurde eingefügt: Prüfungsteilnehmer, die ihre Kata bei der Kata-Meisterschaft des WJV vorgeführt und eine gute Bewertung erhalten haben, brauchen die Kata nicht nochmals bei der Kyu-Prüfung zu demonstrieren. Die Kata muss jedoch innerhalb von 12 Monaten vor der Kyu-Prüfung durchgeführt werden.
- 06.12.2013 Teil A, Ziffer 10, Es werden in der Vorbereitungszeit für die Dan-Prüfung einzelne Module nur einmalig anerkannt (keine Anerkennung von zwei gleichen Modulen in der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren).
- 06.12.2013 Teil A, Ziffer 10, Durch die ständigen Veränderungen im Judo werden in Zukunft das Modul für das Prüfungswesen in Abstimmung mit dem Präsidium Anfang des Jahres neu festgelegt, mit der Lehrgangsübersicht veröffentlicht und als Modul des Prüfungswesens gekennzeichnet. Die Anpassungen sind bis zur nächsten Ausschusssitzung gültig. Dort müssen sie durch den Ausschuss bestätigt werden.
- 06.12.2013 Teil A, Ziffer 10, Des Weiteren können in Abstimmung mit den WJV-Lehrgängen einer Sektion des WJV sowie des WDKs anerkannt werden.
- 05.12.2014 Teil A, Ziffer 11: Behinderteneinrichtung eingefügt.
- 05.12.2014 Teil A, Ziffer 12: Mindestalter an DJB angepasst.
- 05.12.2014 Teil A, Ziffer 13: Vorbereitungszeiten an DJB angepasst.
- 12.12.2015 Teil A, Ziffer 10: Anpassung der Module des Prüfungswesen.

- 08.12.2017 Teil A, Ziffer 10: Anpassung der Module des Prüfungswesen.
- 08.12.2017 Teil A, Ziffer 12: Mindestalter an DJB angepasst.
- 08.12.2017 Teil A, Ziffer 3: Genauere Definierung der Gültigkeitsdauer.
- 07.12.2018 Teil A, Ziffer 5: Prüfungskommission KYU Prüfung Reduzierung von 2 auf 1 Prüfer.
- 07.12.2018 Teil A, Ziffer 7: Reduzierung der Anmeldefrist von 14 auf 12 Tage.
- 07.12.2018 Teil A, Ziffer 10: Anpassung der Module des Prüfungswesen.
- 06.12.2019 Teil A, Ziffer 10: Streichung des folgenden Satzes: Die Anpassungen sind bis zur nächsten Verbandsausschusssitzung gültig. Dort müssen sie durch den Verbandsausschuss bestätigt werden.
- 06.12.2019 Teil A, Ziffer 10: Einfügen des Satzes: Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bis zum 4. Dan an der Prüfung, zum 5. Dan 14 Tage vor der Prüfung bevorzugt in digitaler Form (z.B. PDF-Datei) an den Prüfungsreferenten.
- 06.01.2021 Teil A, Ziffer 10: Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Zulassungsvoraussetzungen für Dan-Prüfungen angepasst – Themenmodule und Kata-Lehrgänge wurden durch Ausbildungsstunden ersetzt.
- 03.12.2021 Teil A, Ziffer 8: Durchführung von Dan-Prüfungen – Anpassung der Regelung zum Vorzeigen der Kata bei einer Kata-Meisterschaft/Kata-Pokal des WJV.
- 03.12.2021 Teil A, Ziffer 10: Zulassungsvoraussetzungen - Rücknahme der aufgrund der Corona-Pandemie angepassten Zulassungsvoraussetzungen für Dan-Prüfungen.
- 03.12.2021 Teil A, Ziffer 10 Zulassungsvoraussetzungen: Anrechnung eines Moduls des Prüfungswesen bei aktiver ehrenamtlicher Mitarbeit bei WJV-Großveranstaltungen.
- 03.12.2022 Teil A, Ziffer 10 Zulassungsvoraussetzungen: Regelung zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung
- 03.12.2022 Teil A, Ziffer 11 Prüfungen an Schulen oder ähnlichen öffentlichen Institutionen: Prüfungen an öffentlichen Schulen bis zum 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft möglich.
8. Kyu kann auch bei Projekten wie Kitas, Schulen und Sportevents abgelegt werden.
- 03.12.2022 Teil A, Ziffer 12 Mindestalter: Tabelle an den DJB angepasst.
- 03.12.2022 Teil A, Ziffer 13 Vorbereitungszeit: Anpassungen bei der Vorbereitungszeit.
- 16.12.2023 Komplettüberarbeitung: Anpassung an die neue Graduierungsordnung vom DJB.